

fortleitungsanlagen (§ 50 Abs. 1) bestehen auch ohne Verträge, wenn die betreffenden Anlagen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits errichtet und die Verträge nicht schon gemäß § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233; Ber. S. 299) abzuschließen waren.

(2) Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 57

(1) Diese Verordnung, ausgenommen der § 52, tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, der § 52 tritt einen Monat nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Verordnung vom 18. April 1963 über die Leitung der Energiewirtschaft — Energiewirtschaftsverordnung - (GBl. II S. 318)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1963 zur Energiewirtschaftsverordnung — Energietiker und Energiebeauftragte — (GBl. II S. 817)
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. März 1964 zur Energiewirtschaftsverordnung — Energieplan - (GBl. II S. 219)
4. Anordnung vom 10. September 1954 über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung (GBl. S. 807)
5. Verfügung vom 30. September 1959 über die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von brennstoff-, brenngas- und elektroenergieverbrauchenden Anlagen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 20/59)
6. Verfügung vom 15. Juli 1964 zur Ausarbeitung von Rekonstruktionsprogrammen der Energieumwandlung und -anwendung (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 12/64)
7. Verfügung vom 31. Dezember 1964 über die Gesamtenergiebilanzierung durch die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 4/65)
8. Verfügung vom 6. Juli 1965 über das Instandhaltungsprogramm für Kraftwerksanlagen der Energiewirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 13/65).

Berlin, den 10. September 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Grundstoffindustrie

S i e b o l d

Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung

vom 10. September 1969

Auf Grund des § 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt:

§ 1

Für den Geltungsbereich der Energieverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Energieerzeugung ist Erzeugung von Elektroenergie, Stadtgas, Dampf, Heißwasser und Warmwasser sowie die über die Aufbereitung im Sinne der ZifL 2 hinausgehende Behandlung von Erdgas.
 2. Aufbereitung von Erdgas umfaßt die komplexe Trocknung und Abscheidung schädlicher Komponenten zur Erzielung von Stadtgasqualität. Darüber hinausgehende physikalische Behandlung von Erdgas, insbesondere zur Anreicherung des Methangehalts, gilt als Energieerzeugung.
 3. Energiefortleitung ist der Transport von Elektroenergie in Kabel- und Freileitungen sowie von Stadt- und Erdgas, Dampf, Heißwasser und Warmwasser in Rohrleitungen. Zur Energiefortleitung werden außerdem die Umspannung, Umformung, Regelung und Schaltung von Elektroenergie, Gas, Dampf, Heißwasser und Warmwasser sowie die Speicherung von Gas, Dampf, Heißwasser und Warmwasser in Anlagen, die mit einem öffentlichen Energieversorgungsnetz direkt verbunden sind, gerechnet.
 4. Energieanlagen sind Anlagen zur Energieerzeugung, -fortleitung, -Umwandlung und -anwendung.
- 5) Gas umfaßt Stadtgas und Erdgas.
6. Wärme ist die Energie, die mit den Energieträgern Dampf, Heißwasser und Warmwasser über Energiefortleitungsanlagen geliefert wird.
 7. Energieversorgung umfaßt die Belieferung der Energieabnehmer mit Elektroenergie (Elektroenergieversorgung), Gas (Gasversorgung) und Wärme (Wärmeversorgung).
 8. öffentliche Energieversorgung ist Energieversorgung durch Energieversorgungsbetriebe.
 9. Energieversorgungsbetriebe sind die der WB Energieversorgung unterstellten Kombinate und Betriebe.
 10. öffentliche Energieversorgungsnetze sind Anlagen zur Energiefortleitung in Rechtsträgerschaft, Eigentum oder Nutzung der Energieversorgungsbetriebe.
 11. Anschlußwesen in der Energiewirtschaft umfaßt die technischen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, Anforderungen und Regeln, unter denen Abnehmeranlagen (Anlagen ab Endpunkt